



Newsletter Mobile Pricing Aral!

Sehr geehrte Tankstellenunternehmer,

und wieder lassen sich die Gesellschaften, in diesem Fall ist Aral der Vorreiter, etwas Neues einfallen, was den Pächtern das tägliche Arbeitsleben nicht gerade einfacher macht.

In den letzten Tagen wurde den Aral Pächtern eine Vereinbarung Mobile Pricing vorgelegt.

In der Präambel wird das neue Verfahren zum Melden von Wettbewerbspreisen wie folgt begründet:

Aral beabsichtigt, die Preise der Wettbewerber effektiver und schneller zu prüfen und die Meldewege zu verkürzen, um die eigenen Preise wettbewerbsgerecht gestalten zu können.

Was Aral unter effektiver und schneller versteht und dann sogar von einer Verkürzung der Meldewege schreibt, ist aus meiner und aus Sicht einiger Pächter nicht nachvollziehbar. Wie soll es denn bitte schneller und einfacher gehen, wenn die Pächter in Zukunft den Preismasten ihrer regionalen Wettbewerber fotografieren und im Anschluss daran, dieses Foto an die Pricing Abteilung schicken müssen. Damit Aral dann auch nachvollziehen kann, dass es sich um den richtigen Standort handelt, müssen sicher die GPS Koordinaten freigegeben werden. Letztendlich müssen die Pächter sich ins Auto setzen, ihre Wettbewerbstankstellen abfahren und die Preismasten fotografieren. Vorbei ist es dann, mit der bisherigen nicht so zeit- und kostenneutralen Möglichkeit, über den PC seine Preisanträge zu stellen. Bei der Häufigkeit der Preisumstellungen, also mehrmals täglich und das von Montag bis Sonntag, verdient der Pächter sein Geld nicht mehr an der Tankstelle, sondern auf der Straße.

Die zusätzlichen Fahrtkosten, Abnutzung des eigenen PKW, die daraus entstehen werden nicht erstattet. Auch eine Anpassung der Provision wird nicht in Aussicht gestellt. Und selbst der zeitliche Mehraufwand, findet in der Personalkostenplanung keine Berücksichtigung, was bedeutet, dass die Pächter auch am Wochenende von Preismast zu Preismast fahren, da sie sich den zusätzlichen Personalaufwand nicht leisten können.



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !



Newsletter Mobile Pricing Aral!

Wenn Aral weiterhin schreibt, dass die eigenen Preise wettbewerbsgerechter gestaltet werden sollen, ist sicher einer der Gründe, dass man sich die Marktführerschaft und somit die Preisführerschaft nicht aus der Hand nehmen lassen möchte.

Was hohe Kraftstoffpreise für den einzelnen Tankstellenbetreiber für Auswirkungen haben, kann jeder nachvollziehen. Die Shopumsätze sind rückläufig, die Bereitschaft für vergleichbare Produkte mehr zu bezahlen als beim Lebensmittelhändler lässt spürbar nach, was aus Sicht der Kunden auch nachvollziehbar ist. Schließlich muss ja das Geld, welches jetzt mehr aufgebracht werden muss, um die Mobilität sicher zu stellen an anderer Stelle wieder eingespart werden.

Hier nun die einzelnen Vertragspunkte der neuen Vereinbarung:

1. Partner verpflichtet sich, mit dem Rahmenvertragspartner von Aral, Vodafone, einen Mobilfunkvertrag zu dem speziellen „Mobile Pricing-Tarif“ abzuschließen. Im Rahmen dieses Mobilfunkvertrages wird Partner ein Smartphone mit einer „App-Preiserfassung mit Foto“ zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Hardware sowie die monatlichen Kosten für eine Datenflatrate mit 5 GB übernimmt Aral.
2. Partner ist berechtigt, im Rahmen des „Mobil Pricing-Tarifs“ das Smartphone auch für eigene Zwecke zu nutzen, ohne das weitere Kosten entstehen. Partner hat die Möglichkeit, weitere Geräte und/oder Tarife auf eigene Kosten zu buchen.
3. Aral teilt Partner mit, ob und welche Wettbewerbstankstellen zu welchen Zeitpunkten zu prüfen sind. Partner ist verpflichtet, die von Aral benannten Wettbewerbstankstellen zu den vorgegebenen Zeitpunkten aufzusuchen und die Preistransparenze mit dem Smartphone zu fotografieren und das Foto und Preise an Aral zu schicken.

Wie soll das bitte bei Krankheit, Urlaub oder Freizeit geregelt werden?

4. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Gilt das für beide Vertragsparteien, oder nicht?



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !



Newsletter Mobile Pricing Aral!

Sie endet auf jeden Fall mit dem Ende des Tankstellenvertrages und/oder am Ende des Mobilfunkvertrages.

5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Tankstellenvertrages.

Insbesondere wird auf Ziffer 29- Vertraulichkeit hingewiesen.

Was hat so eine Vereinbarung mit der immer wieder gerne zitierten Partnerschaft auf Augenhöhe zu tun?

Welche Alternative zur Preismeldung wird aufgezeigt, wenn sich jemand nicht bereit erklärt, diese Vereinbarung zu unterschreiben?

Warum ist es nicht klar geregelt, wie bei Abwesenheit des Pächters die Preismeldung gehandhabt werden soll/kann?

Was passiert, wenn vergessen wird, die GPS Funktion zu deaktivieren?

Wieso werden die zusätzlich entstehenden Fahrtkosten nicht erstattet?

Wie soll man bitte schön als selbstständiger Tankstellenunternehmer jetzt seine Freizeit, bzw. Urlaubsplanung gestalten?

Wird der zeitliche Mehraufwand auch im Labour Modell berücksichtigt, oder kommt das zur 15/10 Stunden Eigenleistung pro Woche noch hinzu?

Erhalte ich am Jahresende einen Extrabonus, falls die Marge OK/DK für Aral durch meinen persönlichen Einsatz steigt?

Wie handhabe ich das Pricing, wenn ich zu ganztägigen Serviceforen eingeladen werde?

Hat der TBL auch ein Smartphone und meldet meine Wettbewerber während meiner Abwesenheit?

Müssen alle Wettbewerber via Smartphone gemeldet werden, oder gibt es eine Ausnahmeregelung?



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !



Newsletter Mobile Pricing Aral!

Was passiert, wenn das Smartphone defekt ist oder abhanden gekommen ist?

Kann ich trotzdem weiterhin alle Preisanträge über RosiPlus stellen?

Werden die Zapfsäulenpreise weiterhin auf der Tankstellenhomepage abgebildet?

Werden die nationalen Preisanpassungen auch über das Smartphone mitgeteilt?

Gibt es eine Wochenend- Urlaubs- Feiertags-oder Krankheitsregelung?

Sie sehen, es gibt einige offene Punkte, die nirgendwo vertraglich fixiert sind.

Hinterfragen Sie diese Punkte kritisch bei ihrem Ansprechpartner und lassen sich dieses schriftlich bestätigen, da mündliche Nebenabreden nicht gültig sind, sondern ausschließlich der Schriftform bedürfen.

Für juristische Fragen zum Vertrag, empfehle ich einen Anwalt zu konsultieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Achim Hirsch

P.S. Nach Informationen aus dem Tankstellennetz plant JET auch, das Mobile Pricing einzuführen.



Ihr Experte



Juristische Beratung über
erfahrene Rechtsanwälte !